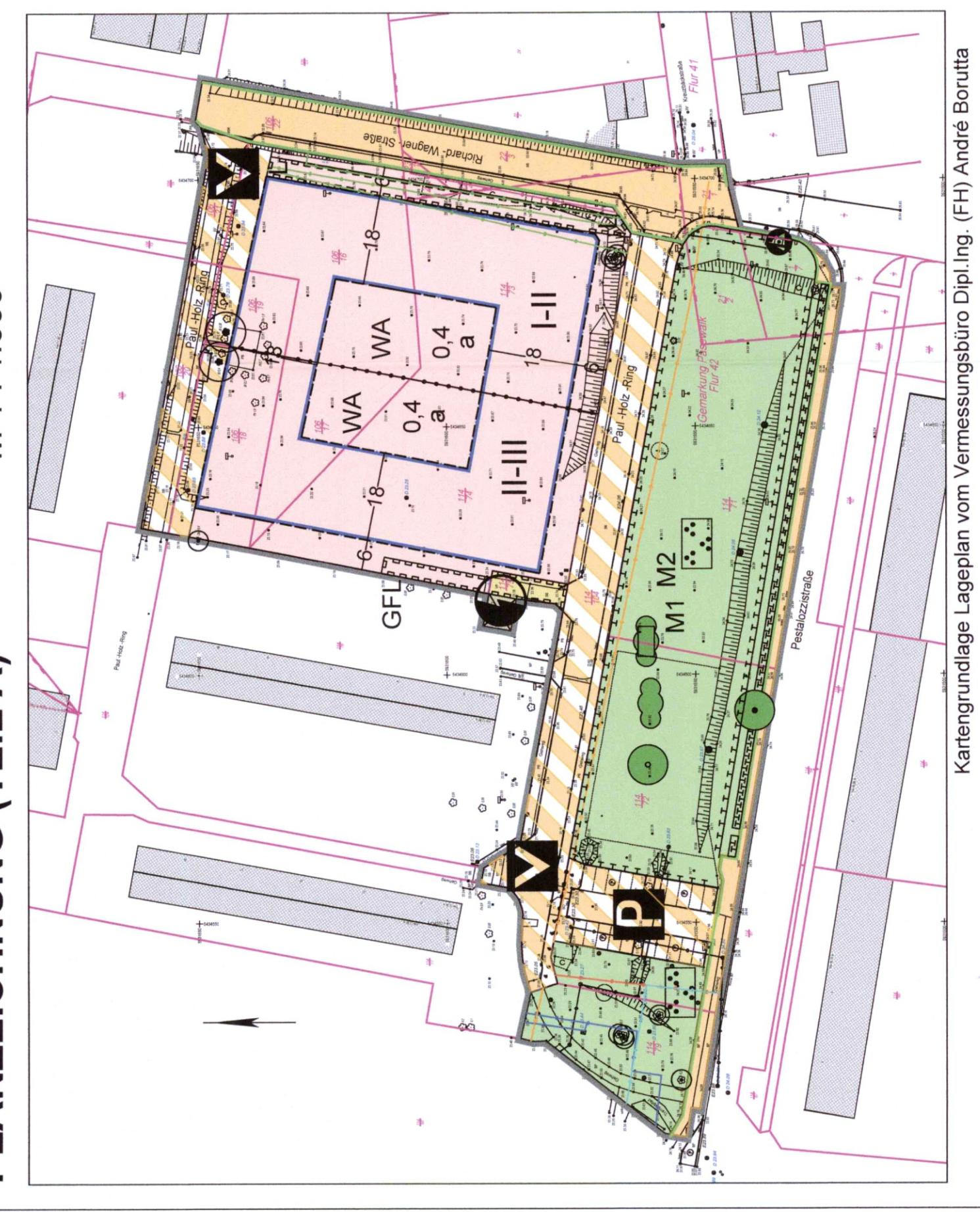


SATZUNG DER STADT PASWALK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 48/18 "Kreuzbäcksiedlung West" für das Gebiet westlich der Richard-Wagner-Straße

PI ANZEICHNUNG (TEIL A) M 1 : 1 000

M 1 - 1 000



I. Festsetzungen

- | | | | |
|--|---|-------------------|--|
| | Allgemeine Wohngebiete i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 1
Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß | WA
0,4
I-II | § 4 BauNVO
§ 16 Abs. 2 BauNVO
§ 16 Abs. 2 BauNVO |
| 2. Bauweise, Baugrenzen | a abweichende Bauweise i. V. m. textlicher Festsetzung | | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
§ 23 BauNVO |
| 3. Verkehrsflächen | | | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB |
| 4. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abfallentsorgung | | | § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB |
| 5. Grünflächen | | | § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB |
| 6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft | | | § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB |
| 7. Sonstige Planzeichen | | | § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB |

... Aft der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Automotino Wohngebäude (§ 4)

nigten Verfahren nach § 13a Bau-
schlusses ist durch Abdruck in de-

AN NR. 48/18
Bé

II. Örtliche Bauvorschriften § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 Abs. 1 Nr. 1
LBauOM-V

1. Dachform
Bei Hauptgebäuden beträgt die Dachneigung höchstens 45° , wenn sie ein oder zwei Geschosse haben und höchstens 20° , wenn sie drei Vollgeschosse haben.
 2. Als Dacheindeckung der Hauptgebäude sind nur harte Bedachungen zulässig. Blechdächer sind unzulässig.

III. Hinweise

1) Bodendenkmale

Wenn während der Erddarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräber, Brunnenschächten, verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spießsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind dies gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzulegen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der arbeitenden, den Grundstückseigentümer oder zufälligen Zeugen, die den West des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

2) Artenschutz

Die Verlegung von Leitungen jeglicher Art ist so abzustimmen, dass Gräben und Baugruben nicht länger als unbedingt notwendig offenbleiben. Offene Gräben sind täglich, besonders aber vor dem Schließen, von hineingefallenen Kleintieren (z. B. Frösche, Kröten und Kleinsäuger) zu beräumen. Die Tiere sind an sicheren und störungsfreien Orten wie z. B. an Gewässerrändern oder im Schatten von Gehölzen wieder freizusetzen.

Satzung der Pasewalk über den Bebauungsplan Nr. 48/18 „Kreuzbäcksiedlung West“ für das Gebiet westlich der Richard-Wagner-Straße (Gemarkung Pase-

- walk, Flur 41 Flurstücke 1/7, 21/1 [teilweise], 21/2, 22/3, 22/4, 23/1 und 23/2 sowie Flur 42 Flurstücke 106/16, 106/17, 106/18, 106/19, 106/20, 106/21, 106/22, 114/71, 114/72, 114/73, 114/74, 114/75, 114/79 und 114/104 [teilweise])**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, und der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 04.03.2021 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 48/18 „Kreuzbäcksiedlung West“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

9. Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes 48/18 „Kreuzbäcksiedlung West“ und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am **24.04.2021** in den „Pasewalker Nachrichten“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am **25.04.2021** in Kraft getreten.

Pasewalk, den **28.04.2021**



Die Bürgermeisterin

- Übersichtsplan** Maßstab 1 : 10.000

PASEWALK

Kartengrundlage digitale Topographische Karte © GeoBasis-DE/M-V < 2012 >

Bebauungsplan Nr. 48/18 "Kreuzbäcksiedlung West"

- der Stadt Pasewalk**
Stand: Januar 2021
Planverfasser: Gudrun Trautmann